

**BEITRAGSORDNUNG des STUDENTENWERKES BIELEFELD vom 17. Oktober 1995  
in der Fassung der Änderung vom 27. Februar 2004**

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Bielefeld hat aufgrund des § 6 Nr. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerkgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1994 (GV.NW. S. 36) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

**§ 1**

(1) Für das Studentenwerk Bielefeld werden in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der

1. Universität Bielefeld
2. Fachhochschule Bielefeld mit den
  - 2.1 Fachbereichen in Bielefeld und dem
  - 2.2 Fachbereich in Minden
3. Fachhochschule Lippe und Höxter mit den
  - 3.1 Fachbereichen in Lemgo, den
  - 3.2 Fachbereichen in Detmold und den
  - 3.3 Fachbereichen in Höxter
4. Hochschule für Musik Detmold

Sozialbeiträge gem. § 13 Abs. 5 StWG erhoben.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die aus folgenden Gründen beurlaubt sind:

- a) Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres
- b) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist)
- c) Schwangerschaft
- d) die Erziehung eigener Kinder bis zu einem Alter von drei Jahren.

(3) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind ferner Studierende, die sich aus studienbedingten Gründen mindestens die Hälfte eines Semesters im Ausland aufhalten. Dies ist durch eine Bescheinigung in geeigneter Form nachzuweisen.

**§ 2**

(1) Der Sozialbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

1. für die Studierenden der in § 1 Abs.1 Nr. 1 bis 2.1 genannten Einrichtungen auf € **47,75**
2. für die Studierenden der in § 1 Abs.1 Nr. 2.2 bis 3 genannten Einrichtungen auf € **46,25**
3. für die Studierenden der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Einrichtung auf € **41,25**.

**§ 3**

(1) Der Beitrag wird jeweils fällig

- a) mit der Einschreibung
- b) mit der Rückmeldung
- c) mit der Beurlaubung aus anderen als in § 1 Abs. 2 genannten Gründen.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

**§ 4**

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurück zu erstatten. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

**§ 5**

Diese Beitragsordnung tritt zum **Wintersemester 2004/2005** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 17.10.1995, zuletzt geändert am 29.10.2002 außer Kraft.

Bielefeld, 27.02.2004

Andreas Marotzke  
Der Vorsitzende  
des Verwaltungsrates

Günther Rimmel  
Der Geschäftsführer